

B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, den 03.06.2021, 10.00 Uhr, im Saal 1.043
vor dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle**

der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuch von Peißen Blatt 697

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1 - 19,33/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Peißen, Flur 1, Flurstück 69/12, Zöberitzer Straße zu 9.773 m², Flurstück 69/13, Zöberitzer Straße zu 2.468 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 1. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 101 bezeichneten Hotelzimmer. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 691 bis 1030 mit Ausnahme dieses Blattes) beschränkt.

Es handelt sich um ein im 1. Obergeschoss befindliches Hotelzimmer (Zimmer 125) mit einer Nutzfläche von ca. 21 m². Die Hotelanlage wurde um 1995 errichtet und verfügt über 340 Einheiten. Es besteht ein gewerblicher Pachtvertrag. Das Hotel wird durch diesen Pächter insgesamt bewirtschaftet. Die postalische Anschrift lautet: Hansaplatz 1, 06188 Landsberg OT Peißen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.07.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 5.100,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neubauer
Rechtspflegerin